

Fall 1 – Lösung¹

Anmerkung: Gewöhnen Sie sich an, jeden Fall nach einem festen Bearbeitungsschema zu lösen. Bevor Sie den Sachverhalt lesen, **achten Sie zuerst auf die Fallfrage**. Lesen Sie als nächstes den Bearbeitervermerk. Dieser gibt Aufschluss darüber, was zu prüfen bzw. nicht zu prüfen ist. **Erst dann beginnen Sie, den Sachverhalt zu lesen**. Machen Sie sich – sofern möglich – bereits beim ersten Durchlesen des Sachverhalts Notizen. Lesen Sie den Sachverhalt ggf. noch ein zweites Mal. Anschließend beginnen Sie, eine Gliederung zu erstellen. **Die Gliederung ist der „Kern“ eines jeden juristischen Gutachtens**. Sie hilft Ihnen, den Fall gedanklich zu strukturieren und die Probleme an der richtigen Stelle zu verorten. Planen Sie für Ihre Gliederung ca. 20% der Bearbeitungszeit ein (d.h. bei einer 120-minütigen Klausur ca. 25 Minuten). Liegt ein Prüfungspunkt vor, können Sie dies mit einem „(+“ vermerken. Liegt ein Prüfungspunkt dagegen nicht vor, bietet sich ein „(-)“ an. Problematische Stellen können Sie in Ihrer Gliederung z.B. durch ein „(P)“ kennzeichnen.

Gliederung

A. Schutzbereich

- I. Persönlicher Schutzbereich (+)
- II. Sachlicher Schutzbereich

(P) Welche Verhaltensweisen sind von Art. 2 Abs. 1 GG geschützt?

- M. 1: Persönlichkeitskerntheorie (-)
- M. 2: Persönlichkeitsrelevanztheorie (-)
- M. 3: *neminem laedere*-Grundsatz (+)
- M. 4: jedes menschliche Verhalten Verhalten (+)
- Streitentscheid
 - (Aktueller) Wortlaut: Offen
 - *Historie*: Entwurf des Parlamentarischen Rates war weit gefasst; Formulierung wurde als zu umgangssprachlich empfunden und allein deshalb geändert

¹ Der Fall ist in Anlehnung an die Sachverhalte entwickelt worden, welche den Entscheidungen des BVerfG zur Schutzhelmpflicht (BVerfGE 59, 275) und zur Gurtpflicht im Straßenverkehr (BVerfG NJW 1987, 180) zugrunde liegen.

- *Systematik*: Schranken des Art. 2 Abs. 1 GG wären bei der Persönlichkeitskerntheorie obsolet
- *Telos*: Art. 2 Abs. 1 GG kann nur bei weitem Verständnis seine Funktion als Auffanggrundrecht entfalten; nur so kann lückenloser Grundrechtsschutz gewährleistet werden

B. Eingriff (+)

C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

I. Schrankenvorbehalt

→ Schrankentrias aus Art. 2 Abs. 1 Hs. 2 GG = einfacher Gesetzesvorbehalt

→ § 5 InlSG als taugliche Eingriffsgrundlage (+)

II. Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage

1. Formelle Verfassungsmäßigkeit des InlSG (+)

2. Materielle Verfassungsmäßigkeit des InlSG

a) Verhältnismäßigkeit

aa) Legitimer Zweck

- Schutz anderer Verkehrsteilnehmer aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG
 - Schutzpflicht des Staates
- Schutz des Fahrers selbst?
 - Prinzipiell (-), wegen der Autonomie des Einzelnen
 - Aber: Kosten der Allgemeinheit (Rettungseinsatz, ärztliche Versorgung, Krankenversicherung); Selbstgefährdung im öffentlichen Straßenverkehr

bb) Geeignetheit (+)

cc) Erforderlichkeit

(P) Gleiche Eignung der Mittel?

(1) Schutzbekleidung

(2) Warnsignaltongeber

dd) Angemessenheit

- ➔ „Unbeschwertes“ Inlineskaten (= betroffenes Interesse) vs. Schutz der körperlichen Unversehrtheit der anderen Beteiligten, Vermeidung von Kosten, Schutz des öffentlichen Straßenverkehrs (=verfolgter Zweck)

b) Sonst. Schranken-Schranken: keine Geltung Zitiergebot

D. Gesamtergebnis

Gutachten

Anmerkung: Nachdem Sie im ersten Schritt eine umfassende Gliederung erstellt haben, gilt es nun in einem zweiten Schritt diese auszuformulieren. Achten Sie dabei nicht nur auf die sprachliche Richtigkeit, sondern auch auf ein halbwegs sauberes Schriftbild und fügen Sie im Sinne der Lesbarkeit auch ausreichend Absätze und Zwischenergebnisse ein.

A könnte durch § 5 InlSG in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzt sein. Dies wäre dann der Fall, wenn durch einen Akt öffentlicher Gewalt in den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eingegriffen wurde und dieser Eingriff nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

Anmerkung: Eine ausführliche Prüfung von Art. 2 Abs. 1 GG kommt eher selten vor, da es sich dabei um ein sog. Auffanggrundrecht handelt, welches subsidiär gegenüber anderen bzw. spezielleren Grundrechten ist. Dementsprechend müsste vor Prüfung der Eröffnung des Schutzbereiches die Anwendbarkeit des Art. 2 Abs. 1 GG geprüft werden, welche davon abhängt, ob der sachliche Schutzbereich eines spezielleren Freiheitsrechts (zB Art. 2 II 1 GG; Allg. PersönlichkeitsR, Art. 11 GG²) unter demselben sachlichen Gesichtspunkt eröffnet ist. Aufgrund der Fallfrage, welche ausschließlich nach der Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG fragt, kann hier ausnahmsweise darauf verzichtet werden.

A. Schutzbereich

Das Fahren des A mit Inlineskates müsste zunächst vom Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG in persönlicher und sachlicher Hinsicht erfasst sein.

I. Persönlicher Schutzbereich

Art. 2 Abs. 1 GG ist ein Jedermanngrundrecht, welches allen natürlichen Person zusteht. A ist eine natürliche Person und fällt damit in den persönlichen Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG.

Anmerkung: Auch in Anfängerklausuren darf & sollte man sich bei derart unproblematischen Punkten kurzfassen. In Fortgeschrittenen- bzw. Examensklausuren genügt statt dem hier genutzten verkürzten Gutachtenstil die bloße Feststellung, dass der persönliche Schutzbereich eröffnet ist.

² S. hierzu BVerGE 80, S. 137 (150).

II. Sachlicher Schutzbereich

Das angestrebte Verhalten des A, mit anderen Worten das Inlineskaten ohne Schutzkleidung und Warnsignaltongeber, müsste in den sachlichen Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG fallen. Fraglich ist allerdings, wie der sachliche Schutzbereich zu bestimmen ist. Dies ist umstritten:

Anmerkung: Im Folgenden wird eine ansichtsbezogene Streitdarstellung gewählt. Im Rahmen des Streitentscheids werden Sie sehen, dass die Argumente für und gegen die einzelnen Ansichten vollständig mittels der klassischen Auslegungsmethoden gewonnen werden. Aus diesem Grund ist es auch möglich und gleichermaßen vertretbar sich von Anfang an für eine auslegungsbezogene Darstellung³ zu entscheiden. Anstelle des Hinweises, dass die Bestimmung des Schutzbereiches umstritten ist, könnte man einleitend dann etwa formulieren, dass der Umfang des sachlichen Schutzbereiches des Art. 2 I GG durch Auslegung zu ermitteln ist. Dieses Vorgehen bietet sich insbesondere an, wenn man die einzelnen Ansichten & ihre Bezeichnung nicht (mehr) kennt.

Teilweise wird darauf abgestellt, dass die Norm von dem „Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“ spricht. Das Wort „Persönlichkeit“ ließe sich als eine Beschränkung gerade auf den Kernbereich der Persönlichkeit verstehen, der das Wesen des Menschen als geistig-sittliche Person ausmacht (sog. Persönlichkeitskerntheorie).⁴ Während es durchaus denkbar erscheint, das Skaten an sich als Hobby dem Kernbereich der Person zuzuordnen, ist speziell das in Rede stehende Inlineskaten ohne Schutzbekleidung eher als Ausdruck von Bequemlichkeit bzw. dem Erlebnis von Bewegungsfreiheit anzusehen und fällt daher nicht unter den Kernbereich der Persönlichkeit. Die Leidenschaft des Skatens kann auch mit dem Tragen der vorgesehenen Schutzkleidung ausgelebt werden. Daher wäre nach der Persönlichkeitskerntheorie der sachliche Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG für A nicht eröffnet.

Nach der Persönlichkeitsrelevanztheorie schützt Art. 2 Abs. 1 GG diejenigen Freiheitsbetätigungen, die eine gesteigerte, dem Schutzgut der anderen Grundrechte vergleichbare Relevanz für die Persönlichkeitsentfaltung beanspruchen.⁵ Begründet wird dies einerseits damit, der Schutz banaler und alltäglicher Tätigkeiten würde dem hohen Stellenwert der Grundrechte nicht gerecht werden, sondern diese geradezu trivialisieren. Zum anderen wird angeführt, die Gewährleistung einer „Allgemeinen Handlungsfreiheit“ führe dazu, dass das im GG nur objektiv gewährleistete Rechtsstaatsprinzip in Art. 20 III GG somit faktisch zu einem „Recht auf Eingriffsfreiheit“ umgewandelt werde. Das

³ S. etwa Epping, Grundrechte, 10. Aufl. Rn. 549ff.

⁴ So Peters, Die freie Entfaltung der Persönlichkeit als Verfassungsziel, in: Gegenwartsprobleme des internationalen Rechtes und der Rechtsphilosophie – Festschrift für Rudolf Laun zu seinem siebzigsten Geburtstag, 1953, S. 669 ff.

⁵ BVerfGE 80, 137 (166) (Reiten im Walde, Sondervotum Grimm); Duttge, NJW 1997, 3353 (3354); Vgl. neuerdings (in anderem Kontext) auch BVerwG, BeckRS 2023 40430, Rn. 20.

ungeschützte Inlineskaten betrifft nur eine Modalität der Freizeitgestaltung und ist daher für die Persönlichkeitsentfaltung nicht von vergleichbarer Relevanz, wie etwa die existenzsichernde Berufstätigkeit oder der Ausdruck eigener Unzufriedenheit im Rahmen der Meinungsfreiheit. Auch nach dieser Auffassung ist der sachliche Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG für A nicht eröffnet.

Andere möchten den Schutzbereich nach dem Grundsatz *neminem laedere* (= niemanden schädigen) begrenzen.⁶ Danach werden nur diejenigen Verhaltensweisen geschützt, die keine Rechte Dritter verletzen. Ausgeschlossen sind hingegen insbesondere gezielte Rechtsgutsverletzungen im Rahmen strafbarer Handlungen. Das Inlineskaten ohne Schutzkleidung bzw. Warnvorrichtungen mag zwar eine gesteigerte Gefahrenlage für andere Verkehrsteilnehmer, insbesondere andere ungeschützte Skater begründen, ist aber nicht prinzipiell auf deren Schädigung ausgerichtet und stellt folglich auch für sich genommen kein strafbares Verhalten dar. Daher werden keine Rechte Dritter im vorgenannten Sinne verletzt, sodass nach dieser Auffassung der sachliche Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG für A eröffnet wäre.

Für ein weites Verständnis des Art. 2 I GG als umfassende Handlungsfreiheit wird schließlich vorgebracht, der Begriff „Entfaltung“ könnte eine eher ausladende und freiheitseröffnende Komponente enthalten. Danach würde jedes menschliche Verhalten, ohne Rücksicht darauf, welches Gewicht diesem Verhalten für die Persönlichkeitsentfaltung zukomme, unter den sachlichen Schutzbereich von Art. 2 Abs. 1 GG fallen, soweit es nicht den Schutz eines spezielleren Grundrechts genieße.⁷ Es ist nicht ersichtlich, dass das freizeitmäßige Fahren mit Inlineskates dem sachlichen Schutzbereich eines spezielleren Grundrechts unterfällt. Somit ist das von A erstrebte Verhalten nach dieser Ansicht vom sachlichen Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG erfasst.

Die Ansichten gelangen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Somit ist ein Streitentscheid erforderlich.

Anmerkung: Sofern unterschiedliche Auffassungen auch zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, muss der Meinungsstreit entschieden werden. Kommen unterschiedliche Auffassungen dagegen zum selben Ergebnis, kann ein Streitentscheid dahinstehen. Daher ist es wichtig, dass Sie in einem ersten Schritt die Meinungen oder Ansichten im konkreten Fallbezug zu dem zu erörternden Problem herleiten bzw. darstellen, sie definieren, darunter den konkreten Fall subsumieren und das jeweilige Ergebnis festhalten. Dies machen Sie getrennt für jede mögliche Meinung oder Ansicht. Nur so können Sie erkennen, ob ein Streitentscheid erforderlich ist oder nicht. In diesem Streitentscheid können Sie nun alle Argumente anbringen, die für die eine oder gegen die andere Ansicht sprechen. Haben Sie – wie in diesem Fall – mehr als zwei Ansichten, genügt es, wenn Sie Argumente für oder gegen diejenigen Ansichten anbringen, die zum selben Ergebnis führen. Bei

⁶ Vgl. Isensee in: Handbuch des Staatsrechts Band IX, §191 Rn. 100f. mwN.

⁷ Diese Formel wurde in der sog. Elfes-Entscheidung (BVerfGE 6, 32 [36 ff.]) entwickelt.

den „überbleibenden“ Ansichten ist dann kein Streitentscheid mehr erforderlich. Beachten Sie daher bei dem Umfang Ihres zu erörternden Meinungsstreits, wie entscheidungserheblich er ist und ob der Sachverhalt auf eine ausführliche Bearbeitung angelegt ist. Ansonsten könnten Sie Ihren Schwerpunkt falsch setzen, zB bedürfte es vorliegend keiner ausführlichen Streitdarstellung, wenn das fragliche Verhalten besonders relevant für die Persönlichkeitsentfaltung wäre.

Streitstände/ Meinungsstreitigkeiten kommen in der Juristerei in unzähliger Menge vor und sind oftmals die Schwerpunkte von Klausuren und Hausarbeiten. Aus diesem Grunde ist es ratsam, die wichtigsten Streitstände zu kennen und in der Lage zu sein, sich mit den entsprechenden Argumenten für eine der Meinungen zu entscheiden. Dabei ist es regelmäßig sinnvoll – wenn nicht zwingend – sich derjenigen Meinung anzuschließen, die eine weitere ordnungsgemäße, also nicht hilfsgutachterliche Prüfung ermöglicht. Auch sollten Sie darauf achten, dass Sie sich durch die Entscheidung für oder gegen eine Meinung keine weiteren Probleme im Sachverhalt abschneiden.

Bei Ihrer Argumentation kommt es auf die Qualität Ihrer Begründung an. Daher sollten Sie darauf achten, mit der juristischen Auslegung zu argumentieren. Außerdem empfiehlt es sich, die überzeugendste bzw. gewichtigste Begründung für die Auffassung, der Sie am Ende folgen, als Schlussargument zu verwenden. Kein Argument ist es – und sollte demnach im Gutachten vermieden werden –, dass es sich um die herrschende Meinung, die herrschende Literatur, die Meinung des BVerfG oder des BGH handelt.

Der Wortlaut der Norm lässt sich wie von den verschiedenen Ansichten gezeigt in verschiedenen Richtungen interpretieren, je nachdem, ob man den Fokus auf den Begriff „Persönlichkeit“ oder „Entfaltung“ legt. Für eine umfassende Garantie der allgemeinen Handlungsfreiheit spricht aber zunächst die historische Auslegung. Der Entwurf des parlamentarischen Rates sah für Art. 2 Abs. 1 GG die Formulierung vor, dass jeder die Freiheit habe, „zu tun und zu lassen, was Rechte anderer nicht verletze oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstoße.“⁸ Inhaltlich sollte die Umformulierung hingegen nichts ändern.

Anmerkung: Kenntnisse zur Gesetzeshistorie werden in Klausuren grundsätzlich nicht erwartet, d.h. ihr Fehlen darf nicht zu Punktabzügen führen. Sofern entsprechende Argumente jedoch, insbesondere bei klassischen Streitfragen wie der Vorliegenden, typischerweise in der lehrbuchmäßigen Aufbereitung zu finden sind, kann auch die Erwähnung in der Fallbearbeitung zu „Pluspunkten“ bzw. Einem verbessertem Gesamteindruck führen.

⁸ Vgl. v. Mangoldt, Parlamentarischer Rat, 42. Sitzung des Hauptausschusses, S. 533; zitiert nach: BVerfGE 6, 32 (37).

Bei einem engen Verständnis des sachlichen Schutzbereiches von Art. 2 Abs. 1 GG würde in systematischer Hinsicht nicht einleuchten, warum die Kernbereichsentfaltung gegen das Sittengesetz, die Rechte anderer oder sogar gegen die verfassungsmäßige Ordnung einer freiheitlichen Demokratie i.S.v. Art. 2 Abs. 1 Hs. 2 GG verstoßen können sollte.⁹ Zudem sind auch keine trennscharfen Kriterien zur Bestimmung der Schwelle besonderer Entfaltungsrelevanz oder des Persönlichkeitskerns ersichtlich.¹⁰ Schließlich hat das Bundesverfassungsgericht inzwischen für besonders relevante Persönlichkeitsbetätigungen das aus Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitete allgemeine Persönlichkeitsrecht als selbstständige Gewährleistung kreiert, was ganz überwiegend auf Zustimmung gestoßen ist und der Persönlichkeitsrelevanztheorie ihren Anwendungsbereich entzieht.

Auch unter teleologischen Gesichtspunkten ist ein weites Schutzbereichsverständnis von Art. 2 Abs. 1 GG vorzugswürdig. Die Grundrechte sollen den Bürger vor dem Staat schützen (sog. Abwehrfunktion der Grundrechte). Dieser Schutz soll möglichst umfassend gewährt werden, sodass ein lückenloser Schutz durch die Grundrechte gewährleistet werden kann. Dem widerspräche es aber, wenn von vornherein ausgewählte selbstbestimmte Verhaltensweisen keinerlei grundrechtlichem Schutz unterlägen. Die Tiefe und Schwere des Eingriffs kann weiterhin auch bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung ausreichend berücksichtigt werden. Einer Verengung des Schutzbereiches bedarf es dazu nicht. Dies unterstreicht auch die Funktion als Auffanggrundrecht des Art. 2 Abs. 1 GG.

Darüber hinaus kommt in einem weiten, die allgemeine Handlungsfreiheit in Gänze umfassenden Verständnis von Art. 2 Abs. 1 GG ebenfalls ein grundgesetzliches Schutz- und Staatskonzept zum Ausdruck, das – auch vor dem Hintergrund der nationalsozialistischen Herrschaft und in bewusster Abkehr davon – jedes menschliche Verhalten als grundsätzlich und prima facie erlaubt, jede staatliche Beschränkung persönlicher Freiheit als grundsätzlich rechtfertigungsbedürftig und mittels der Verfassungsbeschwerde vollumfänglich¹¹ überprüfbar betrachtet. Diese Entwicklung einer subjektivrechtlichen Entsprechung zum objektiven Prinzip des Vorbehalts des Gesetzes stellt daher eine wesentliche Stütze des rechtsstaatlich gebotenen effektiven Rechtsschutzes dar.

Anmerkung: Da es sich bei dieser Problematik um einen Schwerpunkt der Klausur handelt, bedarf es an dieser Stelle eingehender Argumentation. Für eine gelungene Bearbeitung ist es aber auch nicht erforderlich, sämtliche der angesprochenen Punkte aufzugreifen.

⁹ BVerfGE 6, 32 (36).

¹⁰ Sachs/Rixen, Grundgesetz, Art. 2, 9. Aufl. Rn. 45.

¹¹ Entgegen der Prämisse des *neminem-laedere* Grundsatzes erscheint es insbesondere angezeigt auch sozial-schädlichen Verhaltensweisen die Möglichkeit einer Überprüfung rechtsstaatlicher Grundvoraussetzungen wie einem ordnungsgemäßen Gesetzgebungsverfahren und der hinreichenden Normbestimmtheit zu eröffnen.

Zwischenergebnis: Nach alldem ist der sachliche Schutzbereich von Art. 2 Abs. 1 GG nicht unter Relevanz Gesichtspunkte zu begrenzen, sondern schützt jedes menschliche Verhalten, d.h. beliebiges Tun und Lassen.¹²

Anmerkung: Diese Formulierung ist beim Wort zu nehmen, sodass Art. 2 Abs. 1 GG nur in verhaltensbezogenen Sachverhalten zur Geltung kommt. Nicht einschlägig ist die allgemeine Handlungsfreiheit daher zB wenn die Berufung auf Art. 13 GG gegenüber der staatlich veranlassten Öffnung eines Bankschließfaches abgelehnt wird.

Sowohl nach dem *neminem laedere*-Grundsatz als auch nach dem umfassenden Schutzbereichsverständnis des Bundesverfassungsgerichts ist der sachliche Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG für A eröffnet, weshalb es keines weiteren Streitentscheides bedarf. Mithin ist der sachliche Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG für das Inlineskaten ohne Schutzbekleidung und Warnsignaltongeber eröffnet.

III. Zwischenergebnis

Damit ist der Schutzbereich von Art. 2 Abs. 1 GG insgesamt für A eröffnet.

Tipp: Zwischenergebnisse sind nicht zwingend, lassen das Gutachten aber strukturiert wirken und können sowohl Ihnen als auch dem Korrekturpersonal Orientierung bieten.

B. Eingriff

Das Gebot, beim Inlineskaten eine Schutzbekleidung und einen Warnsignaltongeber gemäß § 5 InlSG tragen zu müssen, müsste weiterhin einen Eingriff in den Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit des A darstellen. Nach dem klassischen Eingriffsverständnis ist ein Eingriff jeder zielgerichtete und unmittelbare staatliche Rechtsakt, der mit Befehl und Zwang durchsetzbar ist.¹³ § 5 InlSG ist ein formelles Bundesgesetz und enthält das Gebot, bei der Benutzung von Inlineskates Schutzbekleidung zu tragen und einen Warnsignaltongeber bei sich zu führen. Diese Regelung ist darauf gerichtet, die Freiheit, darüber zu entscheiden, ob man mit oder ohne Protektoren sowie Signaltongeber inlineskaten möchte, einzuschränken. Im Falle von Zuwiderhandlungen würde diese Regelung auch zwangsweise durchgesetzt. Somit greift § 5 InlSG nach den Voraussetzungen des klassischen Eingriffsbegriffs in die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG ein.

¹² Aus diesem Grund wäre die Bezeichnung als „allgemeine Verhaltensfreiheit“ präziser.

¹³ Allgemein zum Eingriff *Epping*, Grundrechte, 10. Aufl. Rn. 390 ff.; *Kingreen/Poscher*, Grundrechte, 39. Aufl. Rn. 331 ff.

Anmerkung: Ebenso können Sie an dieser Stelle **alternativ** anhand der Merkmale des modernen Eingriffsbegriffs prüfen, ob § 5 InlSG in den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eingreift. Die Entscheidung für den jeweiligen Eingriffsbegriff muss bzw. darf dabei nicht besonders begründet werden (Vgl. Zum Ganzen auch die Übersicht zur Prüfung eines Freiheitsrechts).

Wenn der staatliche Akt in einem Ge- oder Verbot besteht, ist dies meist ein Hinweis auf einen klassischen Eingriff. Langwierige Ausführungen und insbesondere eine Gegenüberstellung der Eingriffsbegriffe sind dann entbehrlich. Jedenfalls muss der Eingriff genau bezeichnet werden.

C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Fraglich ist, ob der Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist. Dies ist der Fall, wenn Art. 2 Abs. 1 GG einschränkbar ist und eine entsprechende verfassungskonforme Grundrechtsschranke vorliegt.

I. Schrankenvorbehalt

Zunächst müsste die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG einschränkbar sein.

Das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG enthält die sogenannte Schrankentrias. Demnach ist die allgemeine Handlungsfreiheit nur so weit gewährleistet, wie sie nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung, Rechte anderer oder das Sittengesetz verstößt. Mit verfassungsmäßiger Ordnung ist die gesamte verfassungsmäßige Rechtsordnung gemeint, die alle Rechtsnormen umfasst, die formell und materiell mit der Verfassung übereinstimmen.¹⁴ Daneben haben die Rechte anderer und das Sittengesetz keine eigenständige Bedeutung, da sie vollständig in der verfassungsmäßigen Ordnung aufgehen.

§ 5 InlSG ist ein formelles Parlamentsgesetz, somit Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung und daher eine taugliche Eingriffsgrundlage.

II. Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage

Darüber hinaus müsste § 5 InlSG sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht verfassungskonform sein, um den Grundrechtseingriff legitimieren zu können.

¹⁴ Damit bedeutet die verfassungsmäßige Ordnung aus Art. 2 Abs. 1 GG etwas anderes als die verfassungsmäßige Ordnung aus Art. 9 Abs. 2 GG. Dies lässt sich jedoch mit dem weiten sachlichen Schutzbereich begründen, s.a. *Epping*, Grundrechte, 10. Aufl. Rn. 572 f.

1. Formelle Verfassungsmäßigkeit

Von der formellen Verfassungsmäßigkeit des InlSG ist auszugehen.

Anmerkung: Die formelle Verfassungsmäßigkeit wird in Erstsemestertestaten regelmäßig vorgegeben sein. In Hausarbeiten oder Fortgeschrittenenklausuren müssen an dieser Stelle die Prüfungspunkte Gesetzgebungszuständigkeit, -verfahren & Form erörtert werden, welche Gegenstand der Vorlesung zum Staatsorganisationsrecht sind.

2. Materielle Verfassungsmäßigkeit

Zu klären bleibt, ob § 5 InlSG auch materiell verfassungsgemäß ist. Dies ist der Fall, wenn die Norm mit dem Grundgesetz in Einklang stünde, sie insbesondere verhältnismäßig ist und die sonstigen Anforderungen an einschränkende Gesetze gem. Art. 19 I, II, 20 III GG (Schranken-Schranken) gewahrt sind.

a) Verhältnismäßigkeit

Staatliches Handeln genügt dem aus Art. 1 III, 20 III GG abgeleiteten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, sofern es ein legitimes Ziel verfolgt und überdies geeignet, erforderlich und angemessen ist.

aa) Legitimer Zweck

Die Regelung in § 5 InlSG müsste einen verfassungsrechtlich legitimen Zweck verfolgen. Legitim ist der Zweck, wenn er auf das Wohl der Allgemeinheit gerichtet ist, d.h. öffentlichen Interessen diene bzw. wenn für den Zweck ein staatlicher Schutzauftrag besteht.

Die Verpflichtung, Schutzbekleidung zu tragen und einen Warnsignaltongeber bei sich zu führen, stellt eine Vorkehrung gegen Gesundheitsbeeinträchtigungen der Fahrer und anderer Verkehrsteilnehmer dar. Der Staat hat eine Schutzpflicht für das Leben und die körperliche Unversehrtheit seiner Bürger; diese folgt aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG in seiner objektiv-rechtlichen Funktion. Das Ziel, andere Verkehrsteilnehmer zu schützen, ist also verfassungsrechtlich legitim.

Fraglich ist jedoch, wie es sich mit dem Ziel, die Inlineskater selbst zu schützen, verhält. In diesem Fall würde sich die Schutzpflicht des Staates gegen den Grundrechtsträger, also den Inlineskater, selbst richten, der sich aber gerade freiwillig dazu entschieden hat, das Risiko der Schädigung seiner Rechtsgüter in Kauf zu nehmen. Die Schutzpflicht führte damit zu einer Verkehrung des Sinnes der Freiheitsrechte, die dem Einzelnen ja gerade die Autonomie zubilligen, eigene Entscheidungen zu

treffen, und zwar unabhängig davon, ob sie objektiv als sinnvoll oder sinnlos, als schlecht oder gut zu bewerten sind. Ein Verbot selbstgefährdenden Verhaltens kann daher grundsätzlich nur gerechtfertigt werden, wenn das Verhalten sich auch auf Dritte bzw. die Allgemeinheit auswirkt oder Anhaltspunkte für Willensmängel bei dem Entschluss zur Selbstschädigung ersichtlich sind, sodass diese Entscheidung kein Ausdruck geschützter Selbstbestimmung mehr ist.¹⁵ Jede Verletzung eines Skaters führt über erhöhte Beiträge für die Krankenversicherung auch zu Kosten der Allgemeinheit. Des Weiteren findet die Selbstgefährdung des Inlineskaters im Straßenverkehr – also in einem öffentlichen Bereich – statt. Dies ist ein für die Allgemeinheit ebenso wichtiger wie konfliktträchtiger Bereich, für den der Staat daher auch eine besondere Verantwortung besitzt.

Somit ist es im Ergebnis auch gegenüber den Fahrern ein legitimes Ziel, Gesundheitsbeeinträchtigungen zu vermeiden.

Mithin verfolgt § 5 InlSG legitime Zwecke.

bb) Geeignetheit

§ 5 InlSG müsste weiterhin geeignet sein. Das heißt, die Regelung müsste die Erreichung der Ziele zumindest fördern. Die Pflicht, Schutzkleidung zu tragen und einen Warnsignaltongeber bei sich zu führen, führt nicht dazu, dass Verletzungen ausgeschlossen werden. Allerdings wird durch die Schutzhelmpflicht die Schwere von etwaigen Kopfverletzungen vermindert. Durch das Tragen von Kniegelenk-, Handgelenk- und Ellenbogenschützern werden auch diese Gelenke vor schwerwiegenden Verletzungen geschützt. Durch den Warnsignaltongeber können Passanten oder andere Inlineskater frühzeitig gewarnt und so Zusammenstöße vermieden werden. Daher fördert § 5 InlSG die Zwecke und ist somit geeignet.

cc) Erforderlichkeit

Weiterhin müsste § 5 InlSG erforderlich sein. Erforderlich ist eine Regelung, wenn es kein milderes Mittel gibt, das zur Zweckerreichung gleich geeignet ist. Dabei ist zwischen den verschiedenen Maßnahmen, zum einen dem Tragen von Schutzbekleidung nach Abs. 1, zum anderen dem Mitführen eines Warnsignaltongebers nach Abs. 2, zu differenzieren.

(1) Schutzbekleidung

Vorliegend ist fraglich, ob nicht statt der Verpflichtung Schutzbekleidung zu tragen, eine Aufklärungskampagne ein milderes Mittel darstellen würde, welches gleich geeignet sei. Den Fahrern würden auf

¹⁵ S. Zum Ganzen etwa Dreier GG/Barczak, 4. Aufl. 2023, GG Art. 2 Abs. 1 Rn. 34.

diesem Wege die Gefahren des Inlineskatens ohne Schutzkleidung verdeutlicht, sie hätten aber weiterhin die Freiheit, selbst zu entscheiden, wie und ob sie sich schützen möchten. Somit stellt eine Aufklärungskampagne ein milderes Mittel dar.

Dieses müsste aber auch zur Erreichung des Zieles gleich geeignet sein. Durch die Aufklärung würde gerade nicht die Verpflichtung bestehen, einen Schutzhelm zu tragen, sodass der Zweck weniger wirksam verfolgt wird als durch die Schutzbekleidungspflicht. Daher wäre eine Aufklärungskampagne zwar ein milderes Mittel, aber nicht gleich geeignet. Weitere mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Folglich ist die Verpflichtung zum Tragen einer Schutzbekleidung nach § 5 Abs. 1 InlSG erforderlich.

(2) Warnsignaltongeber

Weiterhin ist unklar, ob die Verpflichtung nach § 5 Abs. 2 InlSG, einen Warnsignaltongeber bei sich zu führen, erforderlich ist. Als milderes Mittel ist denkbar, dass die Fahrer die Passanten durch lautes Zurufen warnen. Die Fahrer wären dann nicht verpflichtet, ein spezielles Gerät bei sich zu führen. Folglich würde es sich um ein milderes Mittel handeln.

Dieses müsste aber auch gleich geeignet sein. Dies erscheint fraglich. Ein Zurufen hat nicht die gleiche aufschreckende Wirkung wie ein Warnsignalton, welcher zudem schneller intuitiv zu bedienen ist. Es erscheint auch unklar, ob ein Zuruf in einem Stimmengewirr von den Passanten wahrgenommen wird. Schließlich müssten die Fahrer so laut rufen, dass sie die übrigen Verkehrsräusche übertönen würden, was zumindest an stark befahrenen Straßen unwahrscheinlich erscheint. Aus diesen Gründen wäre der Zuruf kein gleich geeignetes Mittel. Somit stellt eine Warnung durch Zuruf kein milderes, gleich geeignetes Mittel dar. Mangels anderer ersichtlicher milderer Mittel ist auch die Verpflichtung nach § 5 Abs. 2 InlSG, einen Warnsignaltongeber bei sich zu führen, erforderlich.

(3) Zwischenergebnis

§ 5 InlSG ist folglich erforderlich.

dd) Angemessenheit

Die Regelung in § 5 InlSG müsste zur Zweckerreichung auch angemessen sein. Dies ist dann der Fall, wenn die widerstreitenden Interessen in einen angemessenen Ausgleich gebracht wurden, d.h. wenn das mit der Regelung verfolgte Ziel in seiner Wertigkeit gegenüber der Intensität des Eingriffs nicht unverhältnismäßig ist.

Vorliegend steht auf der einen Seite das Interesse des Gesundheitsschutzes und des Schutzes des öffentlichen Verkehrs sowie auf der anderen Seite das Interesse am unbeschwerten Inlineskatens. Fraglich ist, welches Interesse höher zu gewichten ist.

Die Gesundheit unbeteiligter Passanten, der Schutz des öffentlichen Verkehrs und das Wohl der Allgemeinheit stellen hohe Schutzgüter dar. Unfälle können zu gravierenden, irreversiblen Beeinträchtigungen der Unfallbeteiligten führen. Daneben ist die Freiheit, ohne Schutzbekleidung und Warnsignaltongeber zu skaten, abstrakt weniger hoch zu gewichten. Konkret wird Inlineskatern nicht das Fahren an sich verboten, sondern es werden lediglich Vorgaben gemacht, was sie mitzuführen haben. Daher ist auch die konkrete Eingriffsintensität auf Seiten des Fahrers durch das Tragen der Schutzbekleidung und das Mitführen eines Warnsignaltongebers nicht besonders hoch. Die Gesundheitsgefahren, die durch Unfälle drohen oder die Kosten, die der Allgemeinheit auferlegt werden, sind wesentlich intensivere Auswirkungen. Somit ist § 5 InlSG insgesamt angemessen.

Anmerkung: Dass das verpflichtende Tragen einer Schutzbekleidung sowie das verpflichtende Beisichführen eines Warnsignaltongebers in keinem Verhältnis zu den damit verfolgten Zwecken steht, ist bei einer entsprechenden Argumentation ebenso vertretbar. Insbesondere bei der Angemessenheit kommt es nicht auf das Ergebnis, sondern auf Ihre Argumentation an: die Strukturierung, die Herleitung, die Gewichtung sowie die Nachvollziehbarkeit.

b) Sonst. Schranken-Schranken

Anmerkung: Auch wenn im Rahmen der materiellen Verfassungsmäßigkeit immer die Verhältnismäßigkeit geprüft wird, gibt es darüber hinaus noch andere Anforderungen (Schranken-Schranken), die ein Gesetz erfüllen muss, damit es materiell verfassungsgemäß ist (S. auch die Übersicht zur gutachterlichen Prüfung eines Freiheitsrechts).

- ❖ Verbot des Einzelfallgesetzes, Art. 19 Abs. 1 S. 1 GG
 - ➔ Es sind nur abstrakt-generelle Normen zulässig.
- ❖ Zitiergebot, Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG
 - ➔ Das einschränkende Grundrecht muss im Gesetz selbst konkret genannt werden.
 - ➔ Achtung: Das gilt (nach h.M.) nur bei nachkonstitutionellen Gesetzen, die in Art. 2 Abs. 2, Art. 6 Abs. 3, Art. 8 Abs. 2, Art. 10, 11, 13 und Art. 16 Abs. 1 S. 2 GG eingreifen.
 - ➔ Die neuere Rechtsprechung¹⁶ versteht das Zitiergebot als Ausprägung der formellen Verfassungsmäßigkeit, für die Falllösung empfiehlt sich aber gleichwohl aus pragmatischen Gründen die Prüfung als materielle Schranken-Schranken
- ❖ Wesensgehaltsgarantie, Art. 19 Abs. 2 GG
 - ➔ Das Grundrecht darf nicht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.
- ❖ Bestimmtheitsgebot
 - ➔ Klarheit
 - ➔ Vorhersehbarkeit

¹⁶ S. zuletzt BVerfG NVwZ 2026, S. 33 (40).

→ Die Folgen müssen nach Inhalt, Zweck und Ausmaß absehbar sein.

❖ Wesentlichkeitstheorie

→ Der parlamentarische Gesetzgeber muss grundrechtswesentliche Entscheidungen selbst treffen.

In Klausuren wird die Prüfung der materiellen Verfassungsmäßigkeit oft auf die Prüfung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes beschränkt sein. Auf die anderen Punkte sollten Sie nur (vertieft) eingehen, wenn Anhaltspunkte im Sachverhalt eine (ausführliche) Prüfung nahelegen. Dabei ist die Reihenfolge, in der Sie die Punkte prüfen, Ihnen überlassen.

Das Zitiergebot gem. Art. 19 I 2 GG findet nach allgemeiner Ansicht nicht für das Grundrecht aus Art. 2 I GG¹⁷. Begründet wird dies damit, dass aufgrund der weiten Auslegung des Art. 2 I GG praktisch jedes Gesetz dessen Schutzbereich beeinträchtigt und daher stets ein Hinweis erforderlich wäre, was jedoch die Warn- und Klarstellungsfunktion des Art. 19 I 2 GG weitgehend entwerten würde. Die Norm ist mithin teleologisch zu reduzieren.

Das aus Art. 20 Abs. 3 GG abgeleitete Bestimmtheitsgebot ist mangels entgegenstehender Angaben mit Blick auf die konkretisierenden Bestimmungen der §§ 1, 2-4 InlSG als gewahrt anzusehen.

Exkurs: Die teleologische Reduktion stellt einen Unterfall der mit der Auslegung verwandten Methodik der Rechtsfortbildung dar. Dieses klausurrelevante Vorgehen zeichnet sich dadurch aus, dass eine Rechtsnorm bzw. Bestimmte Teile derselben auf eine vom Wortlaut umfasste Konstellation nicht angewandt wird, um einen Widerspruch zu dem (vom Rechtsanwender angenommenen) Sinn und Zweck der Norm zu vermeiden. Gewissermaßen das Gegenstück hierzu stellt die ebenfalls klausurtrüchtige Analogiebildung dar. Hierbei wird ein Gesetz auf einen vom Wortlaut nicht umfassten, aber inhaltlich vergleichbaren Sachverhalt angewandt, um eine angenommene Regelungslücke zu schließen und damit letztlich dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung zu tragen. Kennzeichnend für beide Vorgehensweise ist, dass der Rechtsanwender sich anmaßt, einen Akt des Gesetzgebers zu korrigieren, weshalb die (richterliche) Rechtsfortbildung im Sinne des Demokratieprinzips auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben muss. Näher zu den einzelnen Voraussetzungen, Beispielen sowie weiteren klausurrelevanten Argumentationsmethoden (Umkehrschluss, Erst-Recht-Schluss, Argumentum ad absurdum) s. etwa Möllers, Juristische Methodenlehre, 5. Aufl. 2023.

c) **Zwischenergebnis**

Folglich ist § 5 InlSG materiell verfassungsgemäß.

¹⁷ Vgl. Enders in BeckOK GG, 56. Edition, Art. 19, Rn. 14 mwN.

3. Zwischenergebnis

Nach alledem ist er auch insgesamt verfassungsgemäß.

III. Zwischenergebnis

Also gehört § 5 InlSG zur verfassungsmäßigen Ordnung i.S.d. Art. 2 Abs. 1 GG und stellt folglich eine wirksame Schranke der allgemeinen Handlungsfreiheit dar. Somit rechtfertigt § 5 InlSG den Eingriff in den Schutzbereich des A von Art. 2 Abs. 1 GG.

D. Gesamtergebnis

§ 5 InlSG verletzt A somit nicht in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG.